



Rundschreiben über die Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung

Referenz	PCCB/S2/1609912	Datum	23.01.2020
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Geflügel in Hobbyhaltung - Ansammlung - Genehmigung		

Verfasst von	Gebilligt von
Herman Vanbeckevoort, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben werden die Bedingungen und Regeln für Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung erörtert.

2. Anwendungsbereich

Die Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung ist erlaubt. Es sollte unterschieden werden zwischen:

- A. nicht kommerziellen Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung:
 - Begutachtung, Wettbewerb, Ausstellung, Tauschbörse...
(es wird gelegentlich gehandelt)
- B. kommerziellen Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung:
 - wöchentliche Märkte für Geflügel in Hobbyhaltung
(Hauptziel = Handel)

Die Definition des Begriffs „Geflügel in Hobbyhaltung“ umfasst 9 Vogelarten. Geflügel in Hobbyhaltung fällt demnach auch unter die allgemeine Definition von Vögeln.

Geflügel in Hobbyhaltung unterliegt folglich auch den Vorschriften über „die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel“.

Die „in Gefangenschaft gehaltenen Vögel“ und insbesondere das „Geflügel in Hobbyhaltung“ sind nie für die Nahrungsmittelkette bestimmt.

Das vorliegende Rundschreiben gilt nicht für Geflügel.

Ansammlungen von Geflügel sind verboten.

Geflügel ist immer für die Nahrungsmittelkette bestimmt.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Königlicher Erlass vom 27. April 2007 über die Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel.

Königlicher Erlass vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza.

Königlicher Erlass vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren.

Königlicher Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung.

Ministerieller Erlass vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit.

3.2. Andere

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

<u>Kommerzielle Ansammlung:</u>	In Anlage I (Punkt B) wird der Begriff „kommerzielle Ansammlung“ näher bestimmt.
<u>Nicht kommerzielle Ansammlung:</u>	In Anlage I (Punkt A) wird der Begriff „nicht kommerzielle Ansammlung“ näher bestimmt.
Geflügel in Hobbyhaltung:	Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratiten), einschließlich deren Zierrassen, die oder deren Erzeugnisse <u>niemals für</u> die Nahrungsmittelkette <u>bestimmt</u> oder dafür bestimmt sind, in der Wildnis ausgesetzt zu werden
LKE:	zuständige (Lokale) Kontrolleinheit der FASNK
SANITEL:	Computerdatenbank der Agentur zur Identifizierung und Registrierung von Tieren, Betrieben, Niederlassungen und Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, sowie von Haltern und Verantwortlichen

5. Nicht kommerzielle Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung

5.1. Einleitung - Rechtlicher Rahmen

Die Bedingungen für die Organisation von nicht kommerziellen Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung entsprechen denjenigen, die für **die Ansammlung von „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln“ gelten.**

Tatsächlich gibt es keine rechtliche Definition¹ dessen, was nicht kommerzielle Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung sind. Dementsprechend gilt einzig und allein der Königliche Erlass vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza.

In Übereinstimmung mit dem Königlichen Erlass vom 5. Mai 2008:

- fällt Geflügel in Hobbyhaltung unter die Definition der „in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies“,
- fällt eine nicht kommerzielle Ansammlung unter die allgemeine Definition der „Ansammlung“.

Diese Bedingungen gelten nicht für Geflügel, da jegliche Ansammlung von Geflügel untersagt ist.

Begriffsbestimmung von „Ansammlung“ in Artikel 2, 60° des K.E. vom 5. Mai 2008: 60.
Ansammlung: Zusammenbringen von Vögeln auf Messen, Märkten, Ausstellungen, Wettbewerben sowie an öffentlichen oder privaten Orten im Hinblick auf ihre Ausstellung, ihren Verkauf, ihre Beförderung, ihre Übertragung, ihren Tausch oder ihre Abgabe.

Für kommerzielle Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung gilt der Punkt 6.

5.2. Obligatorische Registrierung

Der Veranstalter einer nicht kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung ist dazu verpflichtet, diese Ansammlung **im Voraus** bei der FASNK anzumelden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Zur Vereinfachung der **Registrierung** und korrekten Bearbeitung einer Anfrage ist es ratsam, die unter Punkt 7.1.1. beschriebene Vorgehensweise zu befolgen und die dort aufgelisteten Angaben zu übermitteln.

5.3. Bedingungen

5.3.1. Allgemeine Bedingungen

Die für nicht kommerzielle Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung geltenden Bedingungen sind die folgenden²:

1. Der Veranstalter der Ansammlung trägt sich mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ansammlung bei der zuständigen LKE der FASNK ein.
2. Der Veranstalter der Ansammlung führt eine Liste mit den Namen und Adressen aller Halter, die mit ihren Tieren an der Ansammlung teilnehmen.
Diese Liste muss mindestens zwei Monate lang zur Verfügung der FASNK gehalten werden.
3. Die Ansammlung steht unter amtlicher Aufsicht eines zugelassenen Tierarztes, den der Veranstalter der Ansammlung bestimmt.

¹ Der Anhang I.A des vorliegenden Rundschreibens (= Anlage II des K.E. vom 10. Juni 2014) gilt nicht für Geflügel in Hobbyhaltung.

² K.E. vom 5. Mai 2008 - Artikel 3: Bedingungen für Ansammlungen

Der Veranstalter teilt der betreffenden LKE vor Beginn der Ansammlung den Namen des bestimmten zugelassenen Tierarztes mit.

Für die Aufgaben dieses Tierarztes: siehe Punkt 7.5.

4. Transportmittel und Material, mit denen Geflügel in Hobbyhaltung befördert wird, müssen gereinigt und desinfiziert werden können oder es muss sich um Einwegmaterial handeln. Sie müssen nach jeder Beförderung und jeder Einsammlung mit einem zugelassenen Biozid gereinigt und desinfiziert werden.

5.3.2. Einschränkungen bezüglich der Genehmigung einer Ansammlung

Wenn aus Gründen der Tiergesundheit in Belgien in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder nationalen Rechtsvorschriften Verbotsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen auf dem gesamten Staatsgebiet beziehungsweise in einem Teil des Staatsgebiets erlassen wurden oder wenn von der FASNK oder dem zuständigen Minister Zwangsmaßnahmen ergriffen wurden, kann die FASNK:

- a) die Organisation einer (nicht kommerziellen Ansammlung) verbieten,
- b) eine (nicht kommerzielle) bereits eingetragene Ansammlung verbieten oder Einschränkungen verhängen oder zusätzliche Bedingungen für diese auferlegen.

WICHTIG:

Der Veranstalter einer nicht kommerziellen Ansammlung informiert sich fortlaufend über die gesundheitliche Situation in Belgien und stellt sicher, dass für den Tag der Veranstaltung keine Verbotsmaßnahme verhängt worden ist.

5.3.3. Zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme an einer nicht kommerziellen Ansammlung

Neben den unter Punkt 5.3.1 und gegebenenfalls unter Punkt 5.3.2 aufgeführten Bedingungen darf der Veranstalter jegliche andere zusätzliche (gesundheitliche) Bedingung für Geflügel in Hobbyhaltung, das er zu der Ansammlung zulässt, vorschreiben.

Diese zusätzlichen Bedingungen:

- a) dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen, können sie aber verstärken,
- b) müssen allen Teilnehmern und Zuschauern klar und deutlich mitgeteilt werden.

Der Veranstalter setzt die zusätzlichen Bedingungen um, sodass allen Teilnehmern Garantien geboten werden. Bei zusätzlichen Bedingungen gesundheitlicher Natur (zusätzliche Bedingungen bezüglich der Tiergesundheit):

- a) Der Veranstalter gibt diese in dem Registrierungsantrag an: siehe Punkt 5.2.
- b) Der Veranstalter lässt diese von dem bestimmten Tierarzt überprüfen: siehe Punkt 7.5.A.3.

5.3.4. Muss ein Halter von Geflügel in Hobbyhaltung über eine Bestandsnummer verfügen?

1. In der Regel muss jede Person, die mehr als 199 Stück Geflügel in Hobbyhaltung (alle Arten) hält, sich in SANITEL registrieren und dies unabhängig davon, ob sie an einer (kommerziellen oder nicht kommerziellen) Ansammlung teilnimmt oder nicht³. Ein in SANITEL registrierter Halter erhält eine Bestandsnummer.

³ K.E. vom 25. Juni 2018 - Artikel 6, § 1, 4.

2. Diese Verpflichtung zur Registrierung in SANITEL gilt nicht für Halter von weniger als 200 Stück Geflügel in Hobbyhaltung, auch wenn sie **nicht kommerziellen** Ansammlungen beiwohnen.
3. Wenn Halter von weniger als 200 Stück Geflügel in Hobbyhaltung an **kommerziellen Ansammlungen** (siehe Punkt 6.2.4.) teilnehmen möchten, müssen sie dieser Verpflichtung zur Registrierung in SANITEL jedoch sehr wohl nachkommen.

5.3.5. Identifizierung von Geflügel in Hobbyhaltung

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Identifizierung von Geflügel in Hobbyhaltung. Bei der Teilnahme an einer nicht kommerziellen Ansammlung muss jedoch klar erkennbar sein, dass die Tiere gegen die NCD geimpft wurden (siehe Punkt 5.3.6.1.).

Mit Hinblick auf die Identifizierung kann der Veranstalter der Ansammlung allerdings auf eigene Initiative Bedingungen auferlegen, insbesondere um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Tiere geimpft sind.

5.3.6. Bedingungen in Bezug auf reglementierte Tierkrankheiten

5.3.6.1. Newcastle-Krankheit - NCD - Paramyxovirose

Informationen zur derzeitigen Sachlage der Newcastle-Krankheit finden Sie immer auf der Website der Agentur:

<http://www.favv-afsc.fgov.be/professionnels/productionanimale/santeanimale/newcastle/>

IMPFUNG

Die geltenden Regeln sind unter Punkt 6.2.6.1. erläutert.

5.3.6.2. Aviäre Influenza - Vogelgrippe

Informationen zur derzeitigen Sachlage der aviären Influenza finden Sie immer auf der Website der Agentur:

<http://www.favv-afsc.fgov.be/santeanimale/grippeaviaire/>

5.3.6.3. Salmonellen

Für nicht kommerzielle Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung gelten keine Maßnahmen bezüglich Salmonellen.

6. Kommerzielle Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung

6.1. Einleitung - Rechtlicher Rahmen

Eine Ansammlung auf einem öffentlichen von der Gemeinde organisierten Markt ist die einzige zugelassene Form einer kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung⁴.

Sowohl der K.E. vom 5. Mai 2008 (alle Ansammlungen) als auch der K.E. vom 10. Juni 2014 (kommerzielle Ansammlungen) gelten in diesem Fall.

Diese Bedingungen gelten nicht für Geflügel, da jegliche Ansammlung von Geflügel untersagt ist.

Für nicht kommerzielle Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung gilt der Punkt 5.

⁴ K.E. vom 10. Juni 2014 - Artikel 40

6.2. Bedingungen

6.2.1. Allgemeine Bedingungen

Die für kommerzielle Ansammlungen von Geflügel in Hobbyhaltung geltenden Bedingungen sind die folgenden:

TABELLE 1	
Bedingungen des K.E. vom 10. Juni 2014	Bedingungen des K.E. vom 5. Mai 2008
<i>Artikel 53-54-55-56-57-58-59</i>	<i>Artikel 3</i>
1. Der teilnehmende Halter muss über eine Bestandsnummer für sein Geflügel in Hobbyhaltung verfügen.	
Siehe Punkt 6.2.4: gilt für JEDEN Teilnehmer	Keine zusätzlichen Bestimmungen im K.E. vom 5. Mai 2008
2. Eine Genehmigung ist erforderlich.	
Siehe Punkt 7.1	Die durch den K.E. vom 10. Juni 2014 vorgeschriebene Genehmigung überwiegt. So werden gleichzeitig auch die Anforderungen des Artikels 3.1.a) des K.E. vom 5. Mai 2008 erfüllt. Siehe Punkt 5.3.1, Punkt a).
3. Register	
Siehe Punkt 7.3	Das durch den K.E. vom 10. Juni 2014 vorgeschriebene Register überwiegt. So werden gleichzeitig auch die Anforderungen des Artikels 3.1.b) des K.E. vom 5. Mai 2008 erfüllt. Siehe Punkt 5.3.1, Punkt b).
4. Bestimmung eines Tierarztes	
Siehe die Punkte 7.4. und 7.5.	Die durch den K.E. vom 10. Juni 2014 auferlegte Verpflichtung überwiegt. So werden gleichzeitig auch die Anforderungen des Artikels 3.1.c) des K.E. vom 5. Mai 2008 erfüllt. Siehe Punkt 5.3.1, Punkt c).

TABELLE 2
Tiergesundheit:

1. **NCD: obligatorische Impfung von Geflügel in Hobbyhaltung:** Siehe Punkt 6.2.6.1 (und Punkt 5.3.6.1)
2. **Aviäre Influenza: K.E. vom 5. Mai 2008 - Artikel 3:**

a) <u>Verpflichtung der Absonderung - Artikel 3.2:</u>	Geflügel in Hobbyhaltung muss vor der Teilnahme an der Ansammlung zehn Tage lang abgesondert worden sein.
b) <u>Zugang zu Orten, an denen Geflügel gehalten wird - Artikel 3.3:</u>	Der Zugang zu sämtlichen Orten, an denen Geflügel in Hobbyhaltung gehalten wird, ist Personen und Fahrzeugen, die ein Risiko darstellen, untersagt (Personen oder Fahrzeuge, die möglicherweise in den vier Tagen zuvor in Kontakt mit Geflügel (in Hobbyhaltung) in Risikoländern oder -zonen kamen).
c) <u>Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen - Artikel 3.4:</u>	Transportmittel und Material, mit denen Geflügel in Hobbyhaltung befördert wird, müssen gereinigt und desinfiziert werden können oder es muss sich um Einwegmaterial handeln. Sie müssen nach jeder Beförderung und jeder Einsammlung mit einem zugelassenen Biozid gereinigt und desinfiziert werden.

6.2.2. Einschränkungen bezüglich der Ausstellung einer Genehmigung

Wenn aus Gründen der Tiergesundheit in Belgien in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder nationalen Rechtsvorschriften Verbotsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen auf dem gesamten Staatsgebiet beziehungsweise in einem Teil des Staatsgebiets erlassen wurden oder wenn von der FASNK oder dem zuständigen Minister Zwangsmaßnahmen ergriffen wurden, kann die FASNK:

- a) die Organisation einer (kommerziellen) Ansammlung verbieten,
- b) eine (kommerzielle) bereits eingetragene Ansammlung verbieten oder Einschränkungen verhängen oder zusätzliche Bedingungen für diese auferlegen.

WICHTIG:

Der Veranstalter (= Gemeinde) einer kommerziellen Ansammlung informiert sich fortlaufend über die gesundheitliche Situation in Belgien und stellt sicher, dass für den Tag der Veranstaltung keine Verbotsmaßnahme verhängt worden ist.

6.2.3. Zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme an einer kommerziellen Ansammlung

Neben den unter Punkt 6.2.1 aufgeführten Bedingungen darf der Veranstalter jegliche andere zusätzliche (gesundheitliche) Bedingung für Geflügel in Hobbyhaltung, das er zu der Ansammlung zulässt, vorschreiben.

Diese zusätzlichen Bedingungen:

- a) dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen, können sie aber verstärken,
- b) müssen allen Teilnehmern und Zuschauern klar und deutlich mitgeteilt werden.

Der Veranstalter setzt die zusätzlichen Bedingungen um, sodass allen Teilnehmern Garantien geboten werden. Bei zusätzlichen Bedingungen gesundheitlicher Natur (zusätzliche Bedingungen bezüglich der Tiergesundheit):

- a) Der Veranstalter gibt diese in dem Genehmigungsantrag an: siehe Punkt 7.1.1.2. h).
- b) Der Veranstalter lässt diese von dem bestimmten Tierarzt überprüfen: siehe Punkt 7.5.A.3.

6.2.4. Muss ein Halter von Geflügel in Hobbyhaltung über eine Bestandsnummer verfügen?

1. In der Regel muss jede Person, die mehr als 199 Stück Geflügel in Hobbyhaltung (alle Arten) hält, sich in SANITEL registrieren und dies unabhängig davon, ob sie an einer (kommerziellen oder nicht kommerziellen) Ansammlung teilnimmt oder nicht⁵.
Ein in SANITEL registrierter Halter erhält eine Bestandsnummer.
2. Jede Person, die weniger als 200 Stück Geflügel in Hobbyhaltung hält und die wünscht, an einer kommerziellen Ansammlung teilzunehmen, ist dazu verpflichtet, sich in SANITEL registrieren zu lassen. Für die Teilnahme an einer kommerziellen Ansammlung bedarf es einer Bestandsnummer in SANITEL.

6.2.5. Identifizierung von Geflügel in Hobbyhaltung

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Identifizierung von Geflügel in Hobbyhaltung. Bei der Teilnahme an einer kommerziellen Ansammlung muss jedoch klar erkennbar sein, dass die Tiere gegen die NCD geimpft wurden (siehe Punkt 6.2.6.1.).

Mit Hinblick auf die Identifizierung kann der Veranstalter der Ansammlung auf eigene Initiative Bedingungen auferlegen, insbesondere um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Tiere geimpft sind.

6.2.6. Bedingungen in Bezug auf reglementierte Tierkrankheiten

6.2.6.1. Newcastle-Krankheit - NCD - Paramyxovirose.

Informationen zur derzeitigen Sachlage der Newcastle-Krankheit finden Sie immer auf der Website der Agentur:

<http://www.favv-afsc.fgov.be/professionnels/productionanimale/santanimale/newcastle/>

IMPFUNG

Geflügel in Hobbyhaltung, das an jeglicher Ansammlung (kommerzieller oder nicht kommerzieller Art) teilnimmt, muss gegen die NCD geimpft sein⁶.

Diese Verpflichtung zur Impfung von Geflügel in Hobbyhaltung betrifft lediglich die folgenden sieben Arten: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln (mit Ausnahme von Zwergwachteln), Fasane, Rebhühner und Ratiten.

Die Verpflichtung zur Impfung gilt auch für Tauben und Pfauen.

Zum Nachweis der Impfung legt der Teilnehmer ein Dokument über die Impfung vor. Dieser Nachweis wird von dem Tierarzt, der die Impfung vorgenommen hat, erstellt.

Die Vorlagen⁷ dieser Dokumente befinden sich in Anlage 2 und 3:

- A. Vorlage 2 für eine Erklärung über die Impfung bei einzelnen Ringnummern (Anhang 2):

⁵ K.E. vom 25. Juni 2018 - Artikel 6, § 1, 4.

⁶ M.E. vom 24. Juli 2018 - Artikel 3, Punkte 3 und 14

⁷ M.E. vom 24. Juli 2018 - Anlagen 2 und 3

- Diese Vorlage ist zwingend zu verwenden, wenn der Halter über keine Bestandsnummer verfügt.

(Achtung: keine Bestandsnummer = keine Teilnahme an kommerziellen Ansammlungen - siehe Punkt 6.2.4)

B. Vorlage 3 für eine Erklärung über die Impfung für alle Tiere eines Bestandes (Anhang 3):

- Diese Vorlage ist zwingend zu verwenden, wenn der Halter über eine Bestandsnummer verfügt.
- Neben der obligatorischen Vorlage 3 kann auch die Vorlage 2 vervollständigt werden, wenn (bestimmte) Tiere eines Bestandes auch eine individuelle Identifizierung haben.

6.2.6.2. Aviäre Influenza - Vogelgrippe

Informationen zur derzeitigen Sachlage der aviären Influenza finden Sie immer auf der Website der Agentur:

<http://www.favv-afsca.fgov.be/santeanimale/grippeaviaire/>

6.2.6.3. Salmonellen

Wenn eine Privatperson oder ein Händler Geflügel als „Legehennen“ in Verkehr bringen möchte, kann er diese Legehennen nur verkaufen, sofern sie gegen Salmonella enterica serovar Enteritidis geimpft sind⁸.

Am Tag der Ansammlung trägt die Privatperson oder der Händler die Dokumente des Tierarztes, die nachweisen, dass die Legehennen tatsächlich gegen Salmonella enterica serovar Enteritidis geimpft wurden, bei sich.

7. Verfahren zur Beantragung einer Genehmigung zur Organisation einer kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung

7.1. Antrag auf eine Genehmigung

Die Genehmigung muss **mindestens 3 Monate vor** Beginn der Ansammlung angefragt werden.

Der Veranstalter einer kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung muss in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das in dem K.E. vom 16. Januar 2006 vorgeschrieben ist, einen Antrag bei der FASNK einreichen. Mehr Informationen zu diesem Verfahren finden Sie auf der Website der FASNK:

<http://www.favv-afsca.fgov.be/zulassungen/>

Eine Genehmigung für eine kommerzielle Ansammlung ist nur für die Dauer der Ansammlung gültig. Für jede neue kommerzielle Ansammlung muss der Veranstalter eine neue Genehmigung anfragen. Eine Ausnahme von dieser Regel = Punkt 7.1.2.

7.1.1. Inhalt der Anfrage

7.1.1.1. Elementare Angaben

Die Vorlage des Antragsformulars (K.E. vom 16. Januar 2006) für eine Genehmigung ist auf der Website der FASNK verfügbar:

<http://www.favv-afsca.fgov.be/zulassungen/musterdesantragsformulars.asp>

⁸ Artikel 3 des K.E. vom 27. April 2007 über die Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel

7.1.1.2. Zusätzliche Angaben

Neben den unter Punkt 7.1.1.1. angeführten elementaren Angaben ist es im Rahmen der Beantragung einer Genehmigung für eine kommerzielle Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung auch ratsam, die folgenden zusätzlichen Angaben über die Veranstaltung zu machen:

- a) das (die) Datum (Daten) und die Häufigkeit der Ansammlung,
- b) die Anschrift der Ansammlung,
- c) die Genehmigung der zuständigen regionalen Behörde, wenn die Ansammlung an einem öffentlichen Ort stattfindet,
- d) eine Beschreibung des Ziels,
- e) die Geschäftsordnung,
- f) eine Schätzung der Anzahl der an der Ansammlung teilnehmenden Tierhalter,
- g) die Kapazität der Ansammlung für jede Tierart sowie eine Schätzung der Anzahl der Tiere von jeder Tierart, die an der Ansammlung teilnehmen werden,
- h) gegebenenfalls die zusätzlichen gesundheitlichen Bedingungen, die von dem Veranstalter für teilnehmende Tiere vorgeschrieben werden (siehe Punkt 6.2.3) (oder 5.3.3),
- i) eine Kopie der mit dem (den) Tierarzt (Tierärzten) abgeschlossenen Verträge - siehe Punkt 7.4.

7.1.2. Eine sich wiederholende kommerzielle Ansammlung

Der Veranstalter muss jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten eine neue Genehmigung anfragen. Jeder Antrag für einen neuen Zeitraum von 12 Monaten muss mindestens 3 Monate vor Beginn dieser (neuen) Zeitspanne eingereicht werden.

7.1.3. Ausstellung einer Genehmigung

Eine Genehmigung wird nur erteilt, sofern:

- a) der Antrag vollständig ist,
- b) in Belgien keine restriktive Maßnahme gilt, weder auf dem gesamten Staatsgebiet noch in dem Teil des Staatsgebiets, in dem die Ansammlung stattfindet - siehe Punkt 6.2.2.

7.2. Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter einer kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung:

- A. reicht den Antrag auf eine Genehmigung ein,
- B. erhält das Dokument „Genehmigung“ vonseiten der FASNK,
- C. achtet auf die Einhaltung der folgenden für die Ansammlung geltenden Bedingungen:
 1. die gesetzlichen Anforderungen wie in dem vorliegenden Rundschreiben aufgeführt
 2. Die teilnehmenden Tiere wurden ordnungsgemäß identifiziert (siehe Punkt 6.2.5) und ihnen liegen die nötigen oder obligatorischen Dokumente beziehungsweise Bescheinigungen bei, die sich spezifisch auf die jeweilige Tierart/Tierkategorie und die betreffende Ansammlung beziehen.
 3. Jeder Teilnehmer hat eine Bestandsnummer. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, den Nachweis für seine Registrierung in SANITEL zu erbringen.
 4. Jeder Geflügelhändler verfügt über eine Genehmigung der FASNK. Es liegt in der Verantwortung des Geflügelhändlers, den Nachweis für seine Genehmigung zu erbringen.
 5. eventuelle zusätzliche Einschränkungen, die gemäß Punkt 6.2.2. beschlossen werden
 6. zusätzliche Bedingungen, die der Veranstalter den teilnehmenden Haltern und Tieren auferlegt (siehe Punkt 6.2.3)
- D. informiert sich fortlaufend über die gesundheitliche Situation in Belgien und stellt sicher, dass für den Tag der kommerziellen Ansammlung keine Verbotsmaßnahme verhängt worden ist,

- E. versichert sich der Dienstleistungen eines oder mehrerer zugelassener Tierärzte durch den Abschluss eines Vertrages mit ihnen (siehe Punkt 7.4) und sorgt dafür, dass der bestimmte Tierarzt seine Arbeit ordnungsgemäß - wie unter Punkt 7.5 beschrieben - durchführen kann,
- F. führt ein Register pro Ansammlung und Tierart, wie unter Punkt 7.3. beschrieben.
Er muss dieses Register mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

7.3. Register einer kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung:

Der Veranstalter einer kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung führt ein Register pro Ansammlung und pro Tierart. Er muss dieses Register mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Dieses Register kann erst in Papierform erstellt werden, allerdings muss es spätestens am dritten Tag nach Beginn der Ansammlung auch in elektronischer Form verfügbar sein.

Auf Aufforderung der Agentur muss dieses elektronische Register binnen 3 Werktagen übermittelt werden.

Das Register über eine kommerzielle Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung muss folglich mindestens fünf Jahre lang in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Für jeden teilnehmenden Halter trägt der Veranstalter die folgenden Angaben in das Register über die Ansammlung ein:

1. Name, Anschrift, Eigenschaft (Eigentümer oder Halter), Bestandsnummer in SANITEL der Niederlassung, von der die Tiere stammen,
2. Tierart (oder Tierarten) und die Anzahl der teilnehmenden Tiere und gegebenenfalls ihre Identifizierungsnummer.

7.4. Bestimmung eines Tierarztes

Der Veranstalter einer kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung versichert sich der Dienstleistungen eines zugelassenen Tierarztes (oder mehrerer zugelassener Tierärzte) durch den Abschluss eines Vertrages und achtet darauf, dass jeder bestimmte Tierarzt seine Arbeit ordnungsgemäß durchführen kann.

In dem Vertrag werden die von dem Tierarzt zu erfüllenden Aufgaben angegeben. Diese Liste besteht zumindest aus den unter Punkt 7.5 angeführten Aufgaben.

Der bestimmte Tierarzt darf weder durch ein finanzielles Interesse noch durch familiäre Verhältnisse an die Veranstaltung gebunden sein.

Beim Empfang der Tiere vor Ort zu Beginn der Ansammlung ist der Tierarzt anwesend.

Der Veranstalter arbeitet eng mit dem bestimmten Tierarzt zusammen und befolgt seine Anweisungen und Ratschläge. Insbesondere wird der Veranstalter:

- a) die Tiere auf Aufforderung des Tieres festmachen (oder festmachen lassen), sodass jener die Tiere angemessen begutachten kann.
- b) die Tiere absondern oder ihnen auf Anordnung des Tierarztes den Zugang zu der Ansammlung verweigern.
- c) geeignete Maßnahmen gegenüber jedem Teilnehmer ergreifen, der die Aufgabe des Tierarztes erschwert, behindert oder unmöglich macht.

7.5. Aufgaben der zugelassenen Tierärzte

Bei einer kommerziellen Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung führt der bestimmte Tierarzt die folgenden Aufgaben aus:

- A. Er überprüft, ob die gesundheitlichen Bedingungen, denen die Ansammlung, die teilnehmenden Halter und die Tiere gerecht werden müssen, erfüllt sind:
 - 1. in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften,
 - 2. in Übereinstimmung mit dem Punkt 6.2.2, wenn zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen gelten,
 - 3. in Übereinstimmung mit den zusätzlichen gesundheitlichen Bedingungen, die der Veranstalter den teilnehmenden Haltern und Tieren auferlegt hat (siehe Punkt 5.3.3 oder 6.2.3),
- B. Er stellt die epidemiologische Überwachung sicher und gewährleistet das Wohlbefinden während der Ansammlung.
- C. Beim Empfang/der Einschreibung der Tiere vor Ort zu Beginn der Ansammlung:
 - 1. Er überprüft die Identifizierung.
 - 2. Er beurteilt die Gesundheit der Tiere, er überprüft die Impfungen und gegebenenfalls die gesundheitlichen Begleitdokumente.
- D. Der Veranstalter kann ihn während der Ansammlung zu jeder Zeit erreichen (gegebenenfalls reihum, wenn es mehrere Tierärzte gibt).

Der Veranstalter zieht sofort den bestimmten Tierarzt hinzu, wenn eine Krankheit oder eine Verletzung bei den anwesenden Tieren festgestellt wird. Der Tierarzt begutachtet und behandelt diese Tiere umgehend.

8. BEFÖRDERUNG von Geflügel in Hobbyhaltung zu und von einer Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung

8.1. Beförderung durch die Halter

Es gibt keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beförderung von Geflügel in Hobbyhaltung zu einer (kommerziellen oder nicht kommerziellen) Ansammlung, mit Ausnahme der Regeln, die unter Punkt 6.2.1, Tabelle 2, 2, c) vermerkt sind.

Der Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt - siehe Anhang 4.

8.2. Beförderung durch Geflügelhändler

Für die Beförderung von Geflügel in Hobbyhaltung zu einer kommerziellen Ansammlung muss der Händler ein Begleitdokument, das dem Geflügel in Hobbyhaltung beigelegt wird und von dem er dem Veranstalter der Ansammlung eine Kopie übergibt, erstellen. Der Händler behält selbst auch eine Kopie.

Die Angaben auf dem Begleitdokument müssen nicht in SANITEL registriert sein.

Im Allgemeinen gilt der Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 - siehe Anhang 4.

9. Anhänge

Anhang I: K.E. vom 10. Juni 2014 - ANHANG II

Anhang II: Vorlage 2 aus der Anlage II des M.E. vom 24. Juli 2019
Anhang III: Vorlage 3 aus der Anlage III des M.E. vom 24. Juli 2019
Anlage IV: Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

10. Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Art der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion